

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung ♦ BaumSchV)	Neuer Verordnungstext blaue Passagen = geänderter Text rote Passagen = entfallender Text grüne Passagen = Erläuterungen
vom 23.04.1987	vom.....
- Inhaltsübersicht nicht amtlich -	
§ 1 Schutzzweck	
§ 2 Stärkung des Baumbestandes	
§ 3 Geltungsbereich des Baumschutzes	
§ 4 Schutzgegenstand	
§ 5 Verbote	
§ 6 Ausnahmen	
§ 7 Genehmigung	
§ 8 Genehmigungsverfahren	
§ 9 Ersatzpflanzungen	
§ 10 Ausgleichszahlungen	
§ 11 Versagung der Genehmigung	
§ 12 Unerlaubte Eingriffe	entfällt
§ 13 Einzelanordnungen, Leistungsbescheide	entfällt
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	
§ 13 Förderung der Stadtbegrünung	
§ 14 Inkrafttreten	
Anlage 1	entfällt
Anlage 2	entfällt
Anlage 3	entfällt
Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 2, Art. 12 Abs.2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18. März 1987 Nr. 820 - 8633 e - 1/86 genehmigte Verordnung, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach vom 30.07.2001 (Amtsblatt Nr. 28/2002):	Die Stadt Schwabach erlässt Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwabach (Baumschutzverordnung) vom 23.04.1987 in der Fassung vom 30.07.2001:
§ 1 Schutzzweck <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, • zur Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushalts, 	

<ul style="list-style-type: none"> • zur Abwehr oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, • zur Bewahrung und Belebung des Stadt- und Landschaftsbildes, • zur Erhaltung und Verbesserung der innerörtlichen Durchgrünung <p>wird der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Schwabach nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unter Schutz gestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zur Förderung der Reinhaltung der Luft, zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, sowie um das Kleinklima günstig zu beeinflussen • zur Gewährleistung einer angemessenen Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt , zur Belebung des Straßen- und Ortsbildes und zur Erhöhung der Lebensqualität der Bürger
<p>§ 2 Stärkung des Baumbestandes (1) Der Baumbestand im Schutzgebiet ist zu erhalten, zu pflegen und in seiner Lebenskraft zu stärken.</p>	
<p>(2) Diese Verpflichtung obliegt vorrangig der Stadt Schwabach selbst und den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Schutzgebiet Grundbesitz haben. In Erfüllung des Auftrags nach Art. 141 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Verfassung trägt die Stadt Schwabach darüber hinaus zur Vermehrung und Verbesserung des Baumbestandes bei, insbesondere indem sie Neupflanzungen auf stadteigenen Flächen selbst vornimmt, auf privatem Grund durch Überlassung von Baumpflanzen fördert sowie geeignete städtische Flächen zur Begrünung und Pflege durch Bürger freigibt.</p>	
<p>(3) Soweit der Baumbestand auf städtischen Flächen durch die Landschaftsschutzverordnung, die Naturdenkmal-Verordnung oder die Landschaftsbestandteile-Verordnung unter Schutz gestellt ist, verpflichtet sich die Stadt, weitergehende Vorschriften der vorliegenden Verordnung sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Waldgebiete, die unter die Bannwaldverordnung fallen.</p>	
<p>(4) Die Stadt Schwabach berät Bürger unentgeltlich über die Möglichkeiten, zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.</p>	
<p>(5) Die Entfernung oder Beeinträchtigung von Bäumen unterliegt den Beschränkungen, die</p>	

<p>sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung ergeben (Baumschutz).</p>	
<p>§ 3 Geltungsbereich des Baumschutzes Die Flächen, für welche der Baumschutz nach dieser Verordnung gilt (Schutzgebiet), sind in den Baumschutzkarten Maßstab 1:33.333 1/3 (Anlage 1) und Maßstab 1:10.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1:10.000.</p> <p>Letztere wird bei der Stadt Schwabach (Umweltschutzamt) archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.</p>	<p>Der geschützte Bereich ist mit Grenzen in schwarzer Farbe in der Baumschutzkarte der Stadt Schwabach im Maßstab 1:5.000 eingetragen (die Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dient nur zu Orientierungszwecken). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Außenrand der schwarzen Begrenzungslinie.</p>
<p>§ 4 Schutzgegenstand (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Umfang von 60 oder mehr Zentimetern hat.</p>	
<p>(2) Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe oder teilt sich der Stamm an einer Stelle, die weniger als 1 m über dem Erdboden liegt, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.</p>	
<p>(3) Geschützt sind ferner alle Bäume, deren Pflanzung aufgrund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. der Bayerischen Bauordnung) verlangt worden ist; auf den Stammumfang kommt es dabei nicht an.</p>	
<p>(4) Nicht dem Schutz nach dieser Verordnung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume auf Privatgrundstücken mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien; 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen; 3. abgestorbene Bäume. 	<p>4. Bäume auf forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken</p>
<p>§ 5 Verbote (1) Es ist verboten, geschützte Bäume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Genehmigung nach § 7 zu entfernen oder in ihrem charakteristischen Aussehen zu verändern; 2. in anderer Weise zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Lebenskraft zu beeinträchtigen. 	

<p>(2) Eine Entfernung des Baumes liegt insbesondere vor, wenn er gefällt, abgeschnitten oder entwurzelt wird. Das fachgerechte Verpflanzen eines Baumes auf demselben Grundstück ist keine Entfernung in diesem Sinne.</p>	
<p>(3) Eine Veränderung des charakteristischen Aussehens liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Baumkrone als solche gekappt, seitlich beschnitten oder hochgeastet wird; 2. ein Ast abgeschnitten wird, der am Ansatz mindestens 30 cm Umfang hat; 3. bei mehrstämmigen Bäumen ein Stamm beseitigt wird. 	
<p>(4) Eine Beschädigung liegt insbesondere vor, wenn der Stamm verletzt wird oder wenn Äste oder Wurzeln abgerissen werden.</p>	
<p>(5) Als Beeinträchtigung der Lebenskraft gelten auch Störungen im Wurzelbereich, insbesondere wenn Wurzeln abgeschnitten werden oder wenn unter der Baumkrone</p>	
<p>a) die Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke befestigt oder der Boden verdichtet wird;</p>	
<p>b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorgenommen oder Gräben ausgehoben werden;</p>	
<p>c) Salze, Öle, Treibstoffe, Säuren oder Laugen offen gelagert oder ausgeschüttet werden;</p>	
<p>d) Streusalze oder chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung oder Wachstumshemmung angewendet werden, soweit dies nicht zur Unterhaltung oder Sicherung von Straßen notwendig ist;</p>	
<p>e) größere Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Materialien) abgestellt werden, die durch Gewicht, Wärmeentwicklung oder auf andere Weise zu einer Schädigung des Baumes führen können.</p>	
<p>§ 6 Ausnahmen (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 bis 5 sind zulässig:</p>	
<p>1. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere der ordnungsgemäße Baumschnitt;</p>	
<p>2. Maßnahmen, die der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen (z. B. Freihaltung des Lichtraums der Straße);</p>	
<p>3. Maßnahmen, die von Unternehmen der Elektrizitätsversorgung auf Leitungstrassen zum</p>	

Schutz der Stromleitung getroffen werden (z. B. Zurückschneiden von Bäumen);	
4. Maßnahmen, die zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht nach Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes notwendig sind;	
5. Maßnahmen, die zur Durchführung von Bauarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten unabwendbar notwendig sind (z. B. Abschneiden einer Wurzel in einem Kabelgraben);	
6. Maßnahmen, die zur Erfüllung der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind (z. B. Beseitigung eines angebrochenen Astes);	
7. die fachgerechte Beseitigung abgestorbener Baumteile.	
In den Fällen der Nummern 2 bis 5 sind die Maßnahmen vor der Durchführung mit der Stadt Schwabach abzustimmen, um Schäden für den Baum oder Nachteile für das Ortsbild soweit wie möglich zu vermeiden.	
(2) Nicht von Absatz 1 erfasste Maßnahmen (z. B. das Fällen eines Baumes) sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit, für Leben und Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte dienen und eine andere Abhilfe nicht möglich ist. Die Stadt Schwabach soll vor der Durchführung verständigt werden. Ist dies nicht möglich, ist sie unverzüglich über die Maßnahme und deren Gründe im Nachhinein zu unterrichten. Die Stadt kann nachträglich eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung verlangen, wenn dies auch im Fall der vorherigen Genehmigung geschehen wäre.	
§ 7 Genehmigung (1) Die Entfernung eines geschützten Baumes oder eine Veränderung im Sinn des § 5 Abs. 3 ist zu genehmigen, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Erhaltung des Baumes im bisherigen Zustand dem Baumbesitzer nicht zugemutet werden kann. Bei der Abwägung sind auch der Schutzzweck des § 1, das Verfassungsgebot des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 141 der Bayerischen Verfassung) und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 103 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) zu berücksichtigen.	
(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sind in der Regel zu bejahen, wenn	

a) der Baum Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet und andere Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind;	
b) die Erhaltung des Baumes unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde;	
c) der Baum infolge von Altersschäden, Krankheit, Missbildung oder Schädlingsbefall seine Schutzwürdigkeit verloren hat und dem Baumbesitzer Abhilfemaßnahmen nicht zumutbar sind;	
d) aufgrund anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. des Baurechts) ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, das ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes nicht verwirklicht werden kann;	
e) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird;	
f) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes (z. B. durch übermäßige Schattenwirkung) unzumutbar beeinträchtigt wird. Soweit bei der Abwägung Kosten oder wirtschaftliche Belastungen von Bedeutung sind, sind etwaige Zuschüsse der Stadt oder Dritter zu berücksichtigen.	
	g) sich der Baum in, in der Regel weniger dicht bebauten in der Baumschutzkarte dargestellten Gebieten befindet und der Stammumfang des Baumes gemessen in 1 m Höhe kleiner als 100 cm ist und sich der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
(3) Die Entfernung oder Veränderung kann ferner genehmigt werden, wenn	
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern;	
2. die Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung von dieser Verordnung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist;	
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur, Landschaft oder Ortsbild führen würde.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn die Entfernung oder Veränderung des Baumes im Interesse eines benachbarten Grundstücks	

beantragt wird.	
(5) Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen oder Auflagen gemäß § 9 oder § 10, erteilt werden.	
<p>§ 8 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Die Genehmigung wird in der Regel in einem vereinfachten Verfahren erteilt. Der Antrag kann formlos bei der Stadt Schwabach gestellt werden.</p> <p>Diese entscheidet nach Ortseinsicht bei Einverständnis sofort durch Aushändigung eines schriftlichen Vermerks. Ist eine sofortige Klärung nicht möglich, so ergeht innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid.</p>	<p>... bei Einvernehmen mit dem Antragsteller sofort durch Aushändigung eines schriftlichen Vermerks. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist bzw. der Antragsteller dies wünscht, ergeht ein entsprechender Bescheid.</p>
<p>(2) Die Stadt Schwabach kann in begründeten Fällen innerhalb von vier Wochen nach der Ortseinsicht verlangen, dass ein förmlicher Genehmigungsantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich einzureichen. Beizufügen sind eine Begründung sowie ein Lageplan, in dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort, Art und Stammumfang einzutragen sind; die Stadt kann auf einzelne dieser Angaben verzichten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags versagt wird.</p>	<p>vorher: zwei Wochen</p>
<p>(3) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist er zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt Schwabach einzureichen. Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten, soweit nicht ohnehin ein Freiflächengestaltungsplan nach der bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung vorgelegt wird. Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten.</p>	
<p>(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz).</p>	
<p>§ 9 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird die Entfernung eines Baumes genehmigt, kann die Stadt Schwabach die Pflanzung eines Ersatzbaumes zur Auflage machen. Hier- von soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn die Entfernung durch ein Bauvorhaben veranlasst wird oder wenn die Genehmigung erst nachträglich beantragt und erteilt wird.</p>	<p>(1) Die Stadt Schwabach kann die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Auf eine Ersatzpflanzung soll verzichtet werden, wenn:</p>

	<p>a) die Fällung aufgrund von Altersschäden, Krankheit, Missbildung oder Schädlingsbefall erfolgt (§7 Abs. 2 Buchst. c) oder</p> <p>b) sich auf dem Grundstück auch nach Fällung noch ein wesentlicher Baumbestand befindet oder</p> <p>c) eine Neupflanzung aufgrund der Fläche des Grundstücks unzumutbar ist.</p>
<p>(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft vorzunehmen; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn in diesem Bereich kein geeigneter Standort zur Verfügung steht.</p>	
	<p>(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum einer durch die Baumschutzverordnung geschützten Baumart mit einem Mindestumfang von 12/14 cm, gemessen in 1 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wird die Entfernung durch ein Bauvorhaben veranlasst, ist die Ersatzpflanzung mit einem Mindestumfang von 16/18 cm durchzuführen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>
<p>(4) Bei der Ersatzpflanzung sollen standortgemäße einheimische Baumarten verwendet werden. Die Auswahl bleibt grundsätzlich dem Antragsteller überlassen; die Stadt Schwabach macht ihm hierfür Vorschläge. Dies gilt sinngemäß auch für Alter und Standort des Ersatzbaumes. Die Festlegungen des Antragstellers werden in die Genehmigung übernommen. Ferner können Pflanzfristen bestimmt werden.</p>	<p>... sind standortgemäße einheimische Baumarten mit natürlicher Wuchsform zu verwenden.</p>
<p>(5) Wenn ausnahmsweise ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, Art, Alter und Standort des Ersatzbaumes abweichend von den Vorstellungen des Antragstellers festzulegen, entscheidet die Stadt. Die Entscheidung ist zu begründen.</p>	
<p>(6) Ersatzpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Nachpflanzungen können erforderlichenfalls angeordnet werden.</p>	
<p>(7) Falls Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5</p>	

<p>nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.</p>	
	<p>(8) Haben Handlungen i.S. von § 5, die die Eigentümer, sonstige Berechtigte oder von den Vorgenannten beauftragte Dritte durchgeführt haben, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben von Bäumen geführt, so kann die Stadt den Verursachern gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderungen durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend. § 12 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 10 Ausgleichszahlungen (1) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann die Erteilung der Genehmigung von der Leistung einer Ausgleichszahlung abhängig gemacht werden, wenn der Antragsteller dies wünscht oder wenn eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.</p>	<p>... wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder der Antragsteller seinen Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.</p>
<p>(2) Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert eines jungen Baumes der gleichen Art (Pflanzwert). Die Pflanzwerte sind in einer Tabelle enthalten, die als <u>Anlage 2</u> Teil dieser Verordnung ist. Soweit Baumarten dort nicht aufgeführt sind, wird der Wert anhand einer ökologisch und wirtschaftlich vergleichbaren Baumart ermittelt.</p>	<p>... durchschnittlichen Gehölzpreis für die sonst nach § 9 Abs. 1 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zuzüglich der Pflanzkosten und einer Pauschale für die Kosten der Anwuchspflege.</p>
<p>§ 11 Versagung der Genehmigung (1) Wird die Genehmigung versagt, so kann die Stadt Schwabach anordnen, dass der Antragsteller diejenigen Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung des Baumes erforderlich sind.</p>	
<p>(2) Übersteigen die Aufwendungen für diese Maßnahmen erheblich die Aufwendungen für die übliche fachgerechte Pflege und Unterhaltung des Baumes, so kann die Stadt zur Abwendung unbilliger Härten einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.</p>	
<p>§ 12 Wiedergutmachung bei unerlaubten Eingriffen</p>	<p>§ 12 (unerlaubte Eingriffe) entfällt ganz, Regelung ist in § 9 Abs. 8 enthalten</p>
<p>(1) Wird ein Baum, ohne dass eine Genehmigung vorliegt oder nachträglich erteilt werden kann, entfernt oder zerstört oder so in seiner Lebenskraft beeinträchtigt, dass er abstirbt oder beseitigt werden muss, so wird eine Ersatzpflanzung angeordnet. § 9 Abs. 2 und Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.</p>	

<p>(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist eine Schadensausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe richtet sich nach dem Verlust, den der Naturhaushalt und das Orts- und Straßenbild durch die Beseitigung des Baumes erleiden (Ersatzwert). Der Ersatzwert wird pauschaliert nach den in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen ermittelt.</p>	
<p>(3) Soweit die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 den Verlust im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 nicht ausgleicht, ist eine Differenzausgleichszahlung zu leisten. Diese bemisst sich nach der Differenz von Ersatzwert und Pflanzwert; falls ein älterer Ersatzbaum gepflanzt wird, vermindert sie sich entsprechend.</p>	
<p>(4) Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung einen Baum beeinträchtigt, ohne dass ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, kann verpflichtet werden, auf seine Kosten bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Baumes sowie zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu treffen oder zu dulden. Ein trotzdem verbleibender Schaden ist gemäß Anlage 3 auszugleichen.</p>	
<p>(5) Im Altstadtbereich erhöhen sich die Ausgleichszahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 jeweils um 50 v.H. Als Altstadtbereich gilt die Innenstadt, begrenzt durch folgende Straßen: Südliche Ringstraße, Zöllnertorstraße, Südliche Mauerstraße, Boxlohe, Am Neuen Bau, Nördliche Ringstraße, jeweils einschließlich der Flächen dieser öffentlichen Straßen.</p>	
<p>(6) Die Untere Naturschutzbehörde kann ganz oder teilweise Befreiung von den Absätzen 1 bis 5 erteilen, falls deren Einhaltung zu einer unbilligen Härte führen würde.</p>	
<p>§ 13 Einzelanordnungen, Leistungsbescheide (1) Die Stadt Schwabach kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung des geschützten Baumbestandes erlassen.</p>	<p>entfällt, Regelung ist in § 9 Abs. 8 enthalten</p>
<p>(2) Geldleistungen nach § 10 oder § 12 Abs. 2 bis 5 können durch Leistungsbescheid angefordert werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 €, in schweren oder Wiederholungsfällen oder bei hohen wirtschaftlichen Vorteilen bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>vorher: 25.000 Euro (Betrag wurde im BayNatSchG erhöht)</p>

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 ohne vorherige Genehmigung einen geschützten Baum entfernt oder in seinem charakteristischen Aussehen verändert;	
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 einen geschützten Baum zerstört, beschädigt oder in seiner Lebenskraft beeinträchtigt;	
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 durchführt, ohne diese vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;	...ohne die Stadt Schwabach über die Maßnahme zu unterrichten.
4. die in einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 festgelegten Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung eines Baumes nicht oder nicht rechtzeitig trifft;	§ 11 Abs. 1 oder in anderen Genehmigungsbescheiden...
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 und 8, eine Ersatzpflanzung durchzuführen, zuwiderhandelt;	
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 4 Satz 1, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung eines Baumes oder zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu treffen oder zu dulden, zuwiderhandelt.	entfällt
§ 13 Förderung der Stadtbegrünung (1) Gemäß Art. 33 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stellt die Stadt Schwabach Mittel zur Stadtbegrünung bereit. Damit können auch Baum- und Gehölzpflanzungen privater Grundstückseigentümer, z. B. durch Überlassung von Pflanzbäumen, gefördert werden.	
(2) Unbeschadet des Absatzes 1 wird das gesamte Aufkommen aus Ausgleichszahlungen nach § 10 und § 12, aus verfallenen Sicherheitsleistungen nach § 9 Abs. 7 sowie aus Buß- und Verwarnungsgeldern gemäß § 12 zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, auch auf privaten Grundstücken, sowie zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im Stadtgebiet verwendet. Aus diesen Mitteln können ferner der Erwerb von Flächen, die anschließend mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden, sowie die Versetzung wertvoller Bäume finanziert werden.	
§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Bäumen in der Stadt Schwabach vom 11. August 1984 (Amtsblatt Nr. 39/1984), verlängert durch Verordnung vom 01. August 1986 (Sonderamtsblatt vom 06.	(2) entfällt

August 1986), außer Kraft.																																																																
Schwabach, den 23. April 1987 R e i m a n n Oberbürgermeister	Schwabach, den Thürauf Oberbürgermeister																																																															
Anlage 2 zur Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach	entfällt																																																															
Tabelle der Pflanzwerte nach § 10 Abs. 2																																																																
<table border="0"> <thead> <tr> <th>Baumart</th> <th></th> <th>Pflanzwert in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Acer platanoides</td><td>Spitzahorn</td><td>355,-</td></tr> <tr><td>Aesculus hippocast.</td><td>Kastanie</td><td>315,-</td></tr> <tr><td>Betula verrucosa</td><td>Birke</td><td>235,-</td></tr> <tr><td>Carpinus betulus</td><td>Hainbuche</td><td>315,-</td></tr> <tr><td>Fagus sylvatica</td><td>Buche</td><td>355,-</td></tr> <tr><td>Fraxinus excelsior</td><td>Esche</td><td>315,-</td></tr> <tr><td>Juglans regia</td><td>Walnuss</td><td>425,-</td></tr> <tr><td>Larix decidua</td><td>Lärche</td><td>295,-</td></tr> <tr><td>Malus Zierformen</td><td>Zierapfel</td><td>425,-</td></tr> <tr><td>Picea abies</td><td>Fichte</td><td>320,-</td></tr> <tr><td>Pinus sylvestris</td><td>Kiefer</td><td>340,-</td></tr> <tr><td>Platanus acerifolia</td><td>Platane</td><td>250,-</td></tr> <tr><td>Populus canescens</td><td>Pappel</td><td>170,-</td></tr> <tr><td>Prunus serrulata</td><td>Zierkirsche</td><td>280,-</td></tr> <tr><td>Quercus robur</td><td>Eiche</td><td>355,-</td></tr> <tr><td>Robinia pseudoacacia</td><td>Robinie</td><td>315,-</td></tr> <tr><td>Salix alba</td><td>Silberweide</td><td>240,-</td></tr> <tr><td>Sorbus aucuparia</td><td>Eberesche</td><td>280,-</td></tr> <tr><td>Tilia cordata</td><td>Linde</td><td>370,-</td></tr> <tr><td>Ulmus</td><td>Ulme</td><td>370,-</td></tr> </tbody> </table>	Baumart		Pflanzwert in €	Acer platanoides	Spitzahorn	355,-	Aesculus hippocast.	Kastanie	315,-	Betula verrucosa	Birke	235,-	Carpinus betulus	Hainbuche	315,-	Fagus sylvatica	Buche	355,-	Fraxinus excelsior	Esche	315,-	Juglans regia	Walnuss	425,-	Larix decidua	Lärche	295,-	Malus Zierformen	Zierapfel	425,-	Picea abies	Fichte	320,-	Pinus sylvestris	Kiefer	340,-	Platanus acerifolia	Platane	250,-	Populus canescens	Pappel	170,-	Prunus serrulata	Zierkirsche	280,-	Quercus robur	Eiche	355,-	Robinia pseudoacacia	Robinie	315,-	Salix alba	Silberweide	240,-	Sorbus aucuparia	Eberesche	280,-	Tilia cordata	Linde	370,-	Ulmus	Ulme	370,-	entfällt
Baumart		Pflanzwert in €																																																														
Acer platanoides	Spitzahorn	355,-																																																														
Aesculus hippocast.	Kastanie	315,-																																																														
Betula verrucosa	Birke	235,-																																																														
Carpinus betulus	Hainbuche	315,-																																																														
Fagus sylvatica	Buche	355,-																																																														
Fraxinus excelsior	Esche	315,-																																																														
Juglans regia	Walnuss	425,-																																																														
Larix decidua	Lärche	295,-																																																														
Malus Zierformen	Zierapfel	425,-																																																														
Picea abies	Fichte	320,-																																																														
Pinus sylvestris	Kiefer	340,-																																																														
Platanus acerifolia	Platane	250,-																																																														
Populus canescens	Pappel	170,-																																																														
Prunus serrulata	Zierkirsche	280,-																																																														
Quercus robur	Eiche	355,-																																																														
Robinia pseudoacacia	Robinie	315,-																																																														
Salix alba	Silberweide	240,-																																																														
Sorbus aucuparia	Eberesche	280,-																																																														
Tilia cordata	Linde	370,-																																																														
Ulmus	Ulme	370,-																																																														
Anlage 3 zur Baumschutzverordnung der Stadt Schwabach	entfällt																																																															
Berechnung des Ersatzwertes nach § 12																																																																
1. Vollwert des Baumes Um den vollen Wert eines weitgehend einwand- freien Baumes als Ausgangswert (Stufe 1) zu ermitteln, sind der Pflanzwert und die Pflanzkos-																																																																

ten eines Baumes der betreffenden Art gemäß <u>Anlage 2</u> mit einem Faktor zu vervielfachen, der aus der Summe der folgenden Teilfaktoren aus Stammumfang (gem. <u>§ 4 Abs. 2</u> der Verordnung) und Alter des Baumes besteht:											
<p>a) Stammumfang Teilfaktor</p> <table> <tr> <td>bis 40 cm</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>über 40 bis 80 cm</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>über 80 bis 120 cm</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>über 120 cm</td> <td>4</td> </tr> </table>	bis 40 cm	1	über 40 bis 80 cm	2	über 80 bis 120 cm	3	über 120 cm	4			
bis 40 cm	1										
über 40 bis 80 cm	2										
über 80 bis 120 cm	3										
über 120 cm	4										
<p>b) Alter Teilfaktor</p> <table> <tr> <td>bis 20 Jahre</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>über 20 bis 50 Jahre</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 80 Jahre</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>über 80 Jahre</td> <td>4</td> </tr> </table>	bis 20 Jahre	1	über 20 bis 50 Jahre	2	über 50 bis 80 Jahre	3	über 80 Jahre	4			
bis 20 Jahre	1										
über 20 bis 50 Jahre	2										
über 50 bis 80 Jahre	3										
über 80 Jahre	4										
Soweit Stammumfang und Alter nicht mehr genau festgestellt werden können, sind sie zu schätzen. In Zweifelsfällen wird der niedrigere Teilfaktor zugrundegelegt.											
<p>2. Wertminderung</p> <p>Falls der Baumbesitzer (z.B. durch Lichtbilder) glaubhaft macht, dass der Baum nach fachlicher Beurteilung erheblich in seinem Wert gemindert war, wird ein Abschlag auf den Vollwert vorgenommen wie folgt:</p>											
<table> <thead> <tr> <th>Stufe Mängel</th> <th>Abschlag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 nicht unerheblich (z.B. ungünstiger Standort, Wuchsfehler, kränklich, Schäden an Krone, Stamm oder Wurzel)</td> <td>1/5</td> </tr> <tr> <td>3 wesentliche Mängel im Vergleich zu Stufe 2, insbesondere schwere Schäden an Krone, Stamm oder Wurzeln</td> <td>1/3</td> </tr> <tr> <td>4 grob fehlerhaft (z.B. ungeeigneter Standort, sehr schwachwüchsig, krank, sehr schwere Schäden an Krone, Stamm oder Wurzeln)</td> <td>1/2</td> </tr> <tr> <td>5 fast wertlos, schwerste Schäden, geringe Überlebenschance</td> <td>3/4</td> </tr> </tbody> </table>	Stufe Mängel	Abschlag	2 nicht unerheblich (z.B. ungünstiger Standort, Wuchsfehler, kränklich, Schäden an Krone, Stamm oder Wurzel)	1/5	3 wesentliche Mängel im Vergleich zu Stufe 2, insbesondere schwere Schäden an Krone, Stamm oder Wurzeln	1/3	4 grob fehlerhaft (z.B. ungeeigneter Standort, sehr schwachwüchsig, krank, sehr schwere Schäden an Krone, Stamm oder Wurzeln)	1/2	5 fast wertlos, schwerste Schäden, geringe Überlebenschance	3/4	
Stufe Mängel	Abschlag										
2 nicht unerheblich (z.B. ungünstiger Standort, Wuchsfehler, kränklich, Schäden an Krone, Stamm oder Wurzel)	1/5										
3 wesentliche Mängel im Vergleich zu Stufe 2, insbesondere schwere Schäden an Krone, Stamm oder Wurzeln	1/3										
4 grob fehlerhaft (z.B. ungeeigneter Standort, sehr schwachwüchsig, krank, sehr schwere Schäden an Krone, Stamm oder Wurzeln)	1/2										
5 fast wertlos, schwerste Schäden, geringe Überlebenschance	3/4										

<p>Es ist jedoch im Vergleich zum Pflanzwert gemäß <u>Anlage 2</u> mindestens anzusetzen:</p> <p>Stufe Prozentsatz des Pflanzwertes</p> <p style="padding-left: 40px;">2 175 v.H. 3 150 v.H. 4 125 v.H. 5 100 v.H.</p>	
<p>3. Teilbeschädigung (§ 12 Abs. 4 der Verordnung)</p> <p>Zunächst ist der ursprüngliche Wert des Baumes analog den <u>Ziffern 1</u> und <u>2</u> zu ermitteln. Die sodann analog <u>Ziffer 2</u> ermittelte Wertminderung durch den bleibenden Schaden ist auszugleichen.</p>	
<p>4. Altstadtbereich</p> <p>Im Altstadtbereich erhöht sich die Ausgleichszahlung gemäß den <u>Ziffern 1 bis 3</u> jeweils um 50 v.H. (vgl. <u>§ 12 Abs. 5</u> der Verordnung).</p>	